

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	10=30 (1864)
Heft:	31
Rubrik:	Kreisschreiben des Militärdepartements der schweizerischen Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist wohl selbstverständlich, daß nur Leute zur Theilnahme an diesem Kurse gesandt werden, welche mit der Anfertigung von Gewehrmunition im Allgemeinen bereits vertraut sind.

Ihren Mittheilungen entgegensehend, benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

C. Fornerod.

Kreisschreiben des Militärdepartements der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 22. Juli.)

Hochgeachtete Herren!

Das Kreisschreiben vom 15. Januar 1862, mit welchem der Bundesrat den Kantonen einige Abänderungen am neuen Bekleidungsreglemente vom 17. Januar 1861 zur Kenntniß gebracht hat, enthält unter Anderem die Bestimmung, daß es den Kantonen gestattet sei, die früheren weißen Kuppel in gerade geschnittene aus je einem Stück bestehende Leibgurte umzuändern.

Es bestanden in Folge dessen bei der Armee zwei Leibgurte: der dreitheilige, schief geschnittene Leibgurt, dessen Vorzüge das Eingangs erwähnte Kreisschreiben noch besonders hervorhebt, und der gerade geschnittene Leibgurt, der gestattet wurde, weil einige Kantone gegen die Möglichkeit der reglementarischen Teinturen Bedenken trugen und weil man mit beiden Systemen bis zur definitiven Redaktion des neuen Bekleidungsreglements weitere Versuche machen wollte.

Nachdem nun die vielen unvorhergesehenen Hindernisse, welche der definitiven Redaktion des Bekleidungsreglements entgegen standen, in nicht ferner Zukunft beseitigt sein werden, und nachdem nun an der Hand der gemachten Erfahrungen ein Urtheil über die beiden Systeme von Leibgurt leicht sein wird, ersuchen wir Sie, uns Ihre Ansicht mittheilen zu wollen, ob der reglementarische dreitheilige Leibgurt für die Zukunft beizubehalten sei, oder ob an dessen Stelle ein einfacherer Gurt treten sollte.

Soferne Sie Ihr Gutachten mit einem Modelle begleiten können, so wäre uns dies natürlich sehr angenehm.

Ihren gefälligen Mittheilungen entgegensehend, benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

C. Fornerod.

Das Militärdepartement der schweiz. Eidgenossenschaft an die Spezialwaffen stellenden Kantone.

(Vom 25. Juli.)

Mit der Ausarbeitung des Budgets für das Jahr 1865 beschäftigt, ist es für das unterzeichnete Militärdepartement von großem Werthe, jetzt schon annähernd die Zahl der Rekruten der Spezialwaffen kennen zu lernen, welche im nächsten Jahre die eidg. Schulen besuchen werden.

Wir ersuchen Sie daher, uns so beförderlich als möglich die Zahl der Rekruten der einzelnen Spezialwaffen mitzuteilen, welche Sie für das Jahr 1865 auszuheben für nothwendig erachten.

Um eine möglichst gleichmäßige und regelmäßige Rekrutirung zu erzielen, müssen wir Sie ersuchen, sich bei Ihren Vorschlägen an die Grundsätze zu halten, welche der Bundesrat in seinem Berichte über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements im Jahr 1863, Kap. XXXIII, ausgesprochen hat.

Wir wiederholen hier aus jenem Berichte, daß wenn auch für die Gesamtzahl der Rekruten das Verhältnis von

20 %	des Auszügerkontingents für das Genie,
18.50 %	" " die Artillerie,
15 %	" " die Kavallerie,
17 %	" " die Scharfschützen,

so ziemlich das Richtige sein wird, in einzelnen Fällen doch eine höhere oder geringere Rekrutirung stattfinden muß.

Sie wollen daher in den Fällen, wo Sie für das nächste Jahr eine Abweichung von der Norm als nothwendig erachten, Ihren Vorschlag für eine größere oder geringere Rekrutirung einläßlich begründen.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

C. Fornerod.

Das preußische Militär-Medizinalwesen in Schleswig.

II.

(Fortsetzung.)

Was die technische Qualifikation der verschiedenen Elemente des preußischen Helfersonsals betrifft, so ergibt sich aus der vorerwähnten Art, Krankenträger zu schaffen, daß auf die technische Schulung derselben nicht viel Gewicht gelegt wird. Die Mannschaft gewinnt in der That sehr schnell das zum Aufnehmen und Tragen der Verwundeten erforderliche Geschick, und deshalb erscheint es wirklich unnöthig, auch während des Friedens besondere Krankenträger-